

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen der Hahn Air Lines GmbH

- Im folgenden „HR“ genannt -

Die nachstehenden Allgemeinen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen (ABB) der HR definieren die Bedingungen, unter denen HR Vertragsbeziehungen zu ihren Kunden (nachfolgend bezeichnet als „Charterer“) eingeht und diese abwickelt. Die nachstehenden ABB werden Bestandteil jedes Vertrages mit HR. Abweichende oder entgegenstehende Vereinbarungen erkennt HR nicht an, es sei denn, HR hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Bedingungen gelten – sofern in der jeweiligen Klausel nicht anders vermerkt – sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern.

1. Vertragsschluss

1. HR übermittelt dem Charterer nach Eingang einer Anfrage schriftlich, per E-Mail oder per Telefax, ein unverbindliches Vertragsangebot. Dieses unverbindliche Angebot ist vom Charterer zu prüfen und unterzeichnet schriftlich, per E-Mail oder Fax, an HR zurückzusenden.
2. Ein Beförderungsvertrag zwischen dem Charterer und HR kommt erst mit dem Eingang der Auftragsbestätigung von HR beim Charterer zustande.

2. Leistungen von HR

HR schuldet aus dem Vertrag den beauftragten Flug mit dem gebuchten Flugzeug mit Besatzung von dem vereinbarten Abflugort zu dem vereinbarten Bestimmungsort zur vereinbarten Zeit.

3. Zusammensetzung des Flugpreises

1. HR wird – soweit dies möglich ist – gegenüber dem Charterer Pauschalangebote unterbreiten. Soweit der Flugpreis insgesamt pauschaliert wird, sind mit der angebotenen und in Rechnung gestellten Pauschale sämtliche flugbedingten Nebenkosten abgegolten. Hiervon ausgenommen sind wetterbedingte Sonderkosten (z.B. für Enteisungsvorgänge, Hangarierung) sowie nicht flugbezogene Extraleistungen, wie z. B. ein zur Verfügung gestelltes Taxi oder eine Limousine oder spezielles Catering (siehe auch 3.2.d)).

2. Im Übrigen gilt für die Angebote von HR folgendes:

a) Soweit Angebote und Rechnungen von HR die Position „Flughafenpauschale“ enthalten, sind damit alle flugbedingten Nebenkosten (z.B. Luftstraßengebühren, Gebühren für An- und Abflug, Landegebühren, Positionierungsflüge) mit Ausnahme evtl. anfallender Enteisungsvorgänge sowie mit Ausnahme von Gebühren und Kosten, die in den nachfolgenden Positionen b-d enthalten sind, abgegolten. Eine exakte Abrechnung dieser Nebenkosten gegenüber dem Charterer erfolgt nicht. Folgekosten durch Bodentransport gehen zu Lasten des Charterers.

b) Soweit Angebote und Rechnungen von HR die Position „Nachtstopppauschale“ enthalten, sind damit sämtliche aufgrund mehrtägiger Flugbewegungen anfallenden Nebenkosten (z.B. Kosten der Standzeit des Flugzeuges über Nacht, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Crew, Kosten für Linientickets, soweit

aufgrund der Länge des Fluges eine Ersatzcrew benötigt wird) abgegolten. Es handelt sich hierbei um eine fiktive pauschale Abrechnung, die nicht zwingend mit den tatsächlich entstehenden Kosten übereinstimmt. Insbesondere hindert die Berechnung einer Nachtstopppauschale HR nicht daran, Flugzeug und Crew anderweitig einzusetzen. Hierdurch etwa entstehende Mehrkosten werden nicht in Rechnung gestellt, es bleibt bei der Berechnung der Nachtstopppauschale. Eine exakte Abrechnung dieser Nebenkosten gegenüber dem Charterer erfolgt nicht.

c) Ist es für eine Reise zur Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten der Besatzung erforderlich, ein Tageshotel zu buchen, so wird dieses pauschal mit 300,-- € pro Tag berechnet.

d) In Auftrag gegebene und durch HR vermittelte bzw. zur Verfügung gestellte Sonderleistungen z.B. VIP-Handling, Special Catering, Onboard-Telekommunikation via Satellit etc. werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Zahlungen

1. Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Charterers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um eine Forderung handelt, die rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

2. Der Charterer kann den Charterpreis in bar, per Kreditkarte (VISA, MasterCard oder AMEX) oder Überweisung zahlen. HR behält es sich vor, in Einzelfällen Barzahlungen ohne Angabe von Gründen nicht zu akzeptieren. Ebenso behält es sich HR vor, ganz oder teilweise vom Charterer den Reisepreis im Voraus zu verlangen.

5. Stornierung, Umbuchung und Rücktritt

1. Eine Stornierung kann schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Im Übrigen gilt für eine Stornierung folgendes:

a) Im Falle einer Stornierung durch den Charterer werden folgende pauschalen Schadensersatzansprüche fällig:

- Bei einer Stornierung des Vertrages bis zu 72 Stunden vor dem geplanten Abflug ist eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des Flugpreises fällig.
- Bei einer Stornierung des Vertrages bis zu 24 Stunden vor dem geplanten Abflug ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Flugpreises fällig.
- Bei einer Stornierung des Vertrages von weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Abflug ist eine Stornogebühr in Höhe von 90 % des Flugpreises fällig.

Die angegebenen Fristen beziehen sich auf den Eingang der Stornierung bei HR. Weitergehende Ansprüche von HR bleiben vorbehalten.

b) HR kann aus wichtigem Grund von dem Chartervertrag ohne Einhaltung einer Frist unter Wahrung ihrer Ansprüche zurücktreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- über das Vermögen des Charterers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bei dem Charterer eintritt,
- der Charterer verlangte Sicherheiten nicht erbringt,
- sonstige in der Person oder dem Verhalten des Charterers liegende Gründe auftreten, die HR eine Durchführung des Vertrages unzumutbar machen.

Außerdem kann HR den Transport von Passagieren nach ihrem Ermessen unter Wahrung ihrer vollen Ansprüche aus wichtigen Gründen verweigern, insbesondere, wenn der geistige oder körperliche Zustand

oder das Verhalten der Passagiere eine Gefährdung der Sicherheit darstellen oder Rechtsvorschriften verletzen. In all diesen Fällen steht dem Charterer kein Schadensersatzanspruch gegen HR zu.

c) In Fällen höherer Gewalt sind beide Parteien aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Fall höherer Gewalt ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- das Auswärtige Amt nach Zustandekommen des Beförderungsvertrages für den vereinbarten Bestimmungsort aktuelle Reisewarnungen oder Sicherheitshinweise ausgibt, die eine Gefährdung des Flugzeuges oder von Personen befürchten lassen,
- ein ausländischer Staat oder eine ausländische Behörde nach Zustandekommen des Beförderungsvertrages für den vereinbarten Bestimmungsort aktuelle Reisewarnungen oder Sicherheitshinweise ausgibt, die eine Gefährdung des Flugzeuges oder von Personen befürchten lassen,
- von ausländischen Behörden ohne Verschulden von HR notwendige Visa für Personal von HR, Landegenehmigungen, Überflugsrechte oder erforderliche weitere Genehmigungen nicht erteilt werden oder
- die am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen einen Flug bzw. die Landung am Zielort unmöglich oder eine Ausweichlandung an einem anderen als dem Zielort erforderlich machen.

Ist eine derartige Situation vor Antritt des Fluges vorhersehbar, ist HR verpflichtet, den Charterer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um diesem eine Entscheidung über einen Rücktritt vom Vertrag zu ermöglichen. Gegenseitige Ansprüche entstehen in diesen Fällen nicht, insbesondere keine Schadensersatzansprüche des Charterers.

2. Umbuchungen sind Änderungen des Flugdatums, der Uhrzeit des Fluges oder der Zeitspanne des Fluges, oder des Flugziels auf Wunsch des Charterers nach Vertragsschluss gemäß Ziffer 1. Umbuchungen beinhalten eine Stornierung des ursprünglichen Fluges gemäß vorstehender Ziffer 5.1.a) einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen sowie einen neuen Vertragsschluss gemäß Ziffer 1 dieser ABB. Soweit bei einer Umbuchung lediglich das Flugziel, nicht jedoch das Datum des Fluges geändert wird, fällt anstelle einer Stornogebühr gemäß Ziffer 5.1.a) zugunsten HR lediglich ein pauschalierter Schadensersatzanspruch in Form einer Umbuchungsgebühr in Höhe von EUR 500,00 zzgl. MwSt. an. Den Nachweis eines höheren Schadens behält sich HR vor.

3. Zur Entgegennahme von Umbuchungen nach Antritt des Fluges ist HR nicht verpflichtet. HR kann Umbuchungen nach Antritt des Fluges insbesondere dann verweigern, wenn dadurch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten für die Besatzung nicht mehr gewährleistet ist. Ändert sich durch eine Umbuchung nach Antritt des Fluges die Flugstrecke, so bestimmt sich das Entgelt von HR nach dem

Verhältnis zwischen der Anzahl der dem ursprünglichen Angebot zugrundeliegenden kalkulierten Flugstunden und den tatsächlich angefallenen Flugstunden, wobei HR mindestens Anspruch auf das ursprünglich ohne Berücksichtigung der Umbuchung vereinbarte Entgelt hat. Findet entgegen dem ursprünglichen Beförderungsvertrag auf Wunsch des Charterers eine Zwischenlandung statt, so ist der Charterer verpflichtet, alle hieraus entstehenden Mehrkosten zu bezahlen.

6. Abbruch des Fluges, Ausweichlandungen, Zwischenlandungen

1. Kann HR seine Vertragsverpflichtung wegen eines Ausfalls des Flugzeuges aus technischen oder operationellen Gründen oder infolge höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen) nach Antritt des Fluges nicht erfüllen, so schuldet der Charterer ein nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der dem ursprünglichen Angebot zugrundeliegenden kalkulierten Flugstunden und den tatsächlich angefallenen Flugstunden angepasstes Entgelt zzgl. eventueller sonstiger Mehraufwendungen von HR.

2. Ist aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen) eine Landung am Zielflughafen nicht möglich und eine Ausweichlandung erforderlich, so übernimmt HR weder die Kosten für die Weiterbeförderung der Passagiere zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort noch die aufgrund der Ausweichlandung sonst entstehenden Mehrkosten. Der Charterer schuldet in diesem Fall ein nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der dem ursprünglichen Angebot zugrundeliegenden kalkulierten Flugstunden und den tatsächlich angefallenen Flugstunden angepasstes Entgelt zzgl. eventueller sonstiger Mehraufwendungen von HR.

3. Ist aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen) eine Landung am Zielflughafen nicht möglich und ist ein Rückflug zum Startflughafen entweder vom Charterer gewünscht oder den Umständen nach unvermeidbar, so schuldet der Charterer ein nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der dem ursprünglichen Angebot zugrundeliegenden kalkulierten Flugstunden und den tatsächlich angefallenen Flugstunden angepasstes Entgelt zzgl. eventueller sonstiger Mehraufwendungen von HR. Die Flugstunden setzen sich in diesem Fall aus dem zurückgelegten Weg insgesamt, also aus der Hin- und Rückreise zusammen.

4. Ist aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen) eine Landung am Zielflughafen nicht möglich und deswegen eine Zwischenlandung erforderlich, so ist der Charterer verpflichtet, alle hieraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

7. Verspätungen aufgrund des Verhaltens des Charterers

Wenn die Zeit, während der das Flugzeug dem Charterer vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, überschritten wird, weil Passagiere, Gepäck oder Frachtsendungen nicht rechtzeitig bereitstehen, weil Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung erforderliche Unterlagen fehlen oder dies aufgrund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Charterers, seiner Angestellten, Beauftragten oder Passagiere verursacht wird, schuldet der Charterer HR Liegegelder gemäß der Gebührenordnung des jeweiligen Flughafens sowie Aufwandsersatz für zusätzliche Boden- und Flugzeiten. Der Charterer ist zudem verpflichtet, HR auch alle weitergehenden nachgewiesenen Kosten, die durch die Nichtdurchführung des Fluges oder Verspätung entstehen, zu ersetzen.

8. Beförderung gefährlicher Güter und sonstiger Gegenstände

Es darf nur eigenes Gepäck mitgeführt werden. Es dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die geeignet sind, das Flugzeug zu gefährden. Jeder Fluggast ist verpflichtet, sich vor Antritt des Fluges über die Liste der im Handgepäck oder im aufgegebenen Reisegepäck verbotenen Gegenstände zu informieren. Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck Gefahrgüter gem. § 27 Abs. 4 LuftVG und §11 LuftSiG, insbesondere Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzuzeigen. Der Flugzeugkommandant entscheidet über die Art der Beförderung und ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen, wenn dadurch eine Gefährdung von Personen oder des Flugzeuges zu befürchten ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unter Punkt 17 aufgeführten gefährlichen Gegenständen.

Sämtliche Gegenstände, sperriges Gepäck usw. werden als Handgepäck nur zugelassen, wenn Beschädigungen, Verschmutzungen oder Gefährdungen von Personen und Fluggerät ausgeschlossen sind.

HR behält sich das Recht vor, die Gepäckstücke der Passagiere vor Abflug durch HR Beauftragte zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung iSd. § 12 LuftSiG zu gewährleisten.

9. Haftung für Gepäckschäden

1. Soweit nicht anders angegeben gelten für internationale Beförderungen die Haftungsregeln des Montrealer Übereinkommens vom 28. März 1999, umgesetzt durch die Verordnung EG Nr. 889/2002 und das jeweils nationale Recht.

Leistungen bei Annullierung, Verspätung und Nichtbeförderung erbringt HR gemäß den Vorgaben in VO (EG) Nr. 261/2004.

2. Bei internationalen Transporten ist die Haftung seitens HR für Verlust oder Zerstörung von und Schäden an aufgegebenem Gepäck beschränkt auf 19 SZR pro Kilogramm, für Handgepäck auf 322 SZR pro Passagier. Es wird angenommen, dass ein Gepäckstück das Gewicht von 32 kg nicht überschreitet. Bei nationalen Transporten ist die Haftung seitens HR für Schäden an aufgegebenem und Handgepäck begrenzt auf 1,131 SZR pro Passagier.

3. Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast an HR sobald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei einer Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

4. HR haftet nicht für Schäden am Handgepäck, es sei denn, diese wurden durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit seitens HR verursacht.

5. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs um den Betrag zu mindern, der dem Mitverschulden des Geschädigten entspricht. Der Geschädigte ist insbesondere dazu verpflichtet, den durch seinen Gepäckverlust oder die verspätete Beförderung seines Gepäcks entstehenden Schaden nicht durch unangemessene Ersatzkäufe zu erhöhen.

6. Die Haftung von HR übersteigt in keinem Fall die nachgewiesenen Schäden. HR ist für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch HR verursacht wurden. Die Vorschriften des Übereinkommens bleiben unberührt.

7. HR haftet nicht für Schäden, die durch Ihr Gepäck verursacht werden. Für Schäden, die anderen Personen, einschließlich Ihnen, durch Ihr Gepäck entstehen, sind Sie selbst haftbar.

8. HR haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass HR sich gemäß anwendbarer Gesetze und Vorschriften verhält, und auch nicht dafür, dass Sie dies nicht tun.

9. Beförderungsbedingungen, einschließlich der Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der HR Bediensteten, Angestellten und Vertreter. Der Gesamtbetrag an Schadensersatz, der von HR und diesen Personen zu leisten ist, darf die für HR geltenden Haftungsgrenzen nicht überschreiten.

10. Keine dieser Bedingungen hat den Verzicht auf für HR geltende Haftungsgrenzen des Übereinkommens oder sonst anwendbarem Recht zum Inhalt, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.

11. Die vorbehaltlose Annahme des aufgegebenen Gepäcks durch den Inhaber gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis, dass das Gepäck in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag abgeliefert wurde.

10. Entscheidungsbefugnisse des Flugzeugkommandanten

Der Kommandant des Flugzeuges ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Insoweit hat er volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Passagiere und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht und Gepäck. Gleichermaßen trifft der Kommandant alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird. Der Kommandant ist berechtigt, nicht angemeldeten Personen den Flug zu verwehren sowie die Durchführung eines Fluges von Beginn an zu untersagen bzw. einen Flug unverzüglich umzuleiten, sofern das Verhalten von Passagieren dies unter Sicherheitsaspekten und im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte mitreisender Personen gebietet. In den genannten Fällen bleibt der Anspruch von HR auf Zahlung des Charterpreises bestehen, und der Charterer ist verpflichtet, evtl. durch die getroffenen Maßnahmen anfallende Mehrkosten zu bezahlen.

11. Beförderungs- und Reisedokumente

Die Beförderungsdokumente werden von HR ausgestellt. Dafür hat der Charterer HR nicht später als 24 Stunden vor Reiseantritt eine Passagierliste zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu übermitteln. Er ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen verantwortlich. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die Passagiere mit allen für die Ein- und Ausreise erforderlichen Reisedokumenten, wie Pässe, Visa, Impfzeugnisse etc. versehen sind. Mit Annahme dieser Geschäftsbedingungen erklärt der Charterer gegenüber HR, dass er sich dazu verpflichtet, die Passagiere darauf hinzuweisen, dass trotz Mitnahme der erforderlichen gültigen Einreisedokumente es vorkommen kann, dass der Einreisestaat den Reisenden den Zutritt verweigert. In diesem Fall besteht seitens des Charterers eine Pflicht zur Erstattung der Kosten, die HR daraus entstehen. Der Charterer haftet für alle Schäden, die sich aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit seiner Auskünfte und Unterlagen oder aus verspätet oder nicht ordnungsgemäß ausgestellten Unterlagen ergeben. Der Charterer haftet ebenfalls für die Einhaltung der gültigen Devisen- und Gesundheitsvorschriften. Mit Annahme dieser Geschäftsbedingungen erklärt der Charterer gegenüber HR, dass die Personen, die befördert werden, keine Personen sind, die auf anwendbaren Sanktionslisten geführt werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der US amerikanischen SDN Liste.

12. Haftung

1. HR haftet nicht für die Streichung und Verspätung von Flügen, soweit HR derartige Vorfälle nicht im Rahmen mindestens grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat und HR und die im Auftrag von HR tätigen Personen alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder solche Maßnahmen nicht treffen konnten. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Behinderungen durch staatliche Stellen oder sonstige Dritte, Streik, Aussperrung und Krieg oder kriegsähnliche Vorfälle. HR haftet auch nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Abfertigungsunternehmen oder deren Erfüllungsgehilfen sowie für an Bord zurückgelassene Gegenstände von Passagieren. Die Haftung für Leben, Körper und Gesundheitsschäden richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung der HR gilt sinngemäß auch für alle ausführenden Vertreter, Mitarbeiter und sonstige Personen.

2. Für Beschädigungen am Flugzeug oder im Flugzeuginnenraum haftet der Charterer unbegrenzt, auch ohne Nachweis eines Verschuldens des verursachenden Fluggastes. Gleiches gilt für durch den Charterer eingesetztes zusätzliches Flugpersonal. Die Haftung des Charterers gilt unabhängig von einer Haftungsvereinbarung zwischen Charterer und Fluggast bzw. eingesetztem Flugpersonal.

3. Wenn wir für den Charterer mit Dritten andere als Flugleistungen vereinbaren, oder wenn wir Dokumente für Beförderungsleistungen Dritter ausstellen, handeln wir nur als Agent für diese Dritten. In diesen Fällen sind die Geschäftsbedingungen der Dritten anwendbar und wir übernehmen keine Haftung für die Leistungen Dritter außer für grobe Fahrlässigkeit unsererseits bei der Buchung solcher Dienste.

4. Für unsere Bodentransporte gelten folgende Haftungsregeln: Eine Haftung unsererseits besteht nur bei Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, die durch uns bzw. unser Personal vorsätzlich bzw. fahrlässig verursacht werden. Im Falle von anderen Schäden haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit.

13. Gerichtsstandsvereinbarung, anwendbares Recht

1. Handelt es sich bei dem Charterer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen zwischen HR und dem Charterer der Gerichtsstand Offenbach/Main.

2. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.

14. Anrufen der Schlichtungsstelle für Luftverkehr

Gemäß § 57 a) des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten nimmt Hahn Air am Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle Luftverkehr (<https://www.bundesjustizamt.de/Luftverkehr>) teil. Diese kann unter folgender Anschrift angerufen werden: Adenauerallee 99-103, Bonn, 53113, Deutschland.

15. Unverbindliche Übersetzung

Im Zweifel ist der deutsche Text dieser ABB maßgebend.

16. Sonstiges

Aufgrund der Limitierungen unseres Fluggeräts ist es uns leider nicht möglich Passagiere zu befördern, die nicht selbständig Treppen steigen können, um an und von Bord zu gehen. Gehhilfen und Rollstühle bis zu einer Größe von 75 cm x 50 cm x 27 cm werden kostenfrei transportiert. Leider können wir keine elektrischen Rollstühle befördern. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungs- und Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch - diesen möglichst nahe kommenden - wirksame Regelungen zu ersetzen.

17. Gefährliche Gegenstände

Die Mitnahme folgender Gegenstände im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck ist gesetzlich verboten:

- > Aktenkoffer mit eingebauter Alarmanlage oder pyrotechnischem Material oder smartem Reisegepäck mit integrierten, nicht entfernbaren Lithium-Batterien Explosivstoffe, Feuerwerkskörper, Fackeln
- > Behälter mit Gasen, beispielsweise Reizgase, Selbstverteidigungsspray, Campingkocher
- > Behälter mit entflammaren Flüssigkeiten, z. B. Feuerzeugbenzin, Farben, Lacke, Reinigungsmittel
- > Leicht entzündliche Stoffe, z. B. Streichhölzer
- > Substanzen, die bei Kontakt mit Wasser entflammare Gase entwickeln
- > Oxidierende Stoffe, z. B. Bleichpulver, Superoxid
- > Giftige (toxische) und ansteckende Stoffe, z. B. Quecksilber, Bakterien- und Viruskulturen
- > Radioaktive Stoffe und Gegenstände
- > Ätzende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen/Basen, Nassbatterien
- > Stark magnetische Materialien
- > Benzinbetriebene Geräte und Werkzeuge, die bereits kleinste Mengen Benzin enthalten haben
Elektroschockwaffen, z.B. Elektro-Schocker (Taser)

- > Elektronische Fortbewegungsmittel, die mit Lithium-Batterien betrieben sind (Lithium Powered Personal Devices), z.B. Hoverboards, Mini-Segways, Airwheels, Scooter, Elektrofahrräder, elektronische Rollstühle oder andere Mobilitätshilfen mit Lithium Batterien

Regelung für Feuerzeuge

- > Die Mitnahme eines Feuerzeugs am Körper ist gestattet, wenn es für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist und mit dem Brennstoff Flüssiggas (vollständig absorbiert) befüllt ist. Die Mitnahme von Sicherheitsstreichhölzern ist ebenfalls nur am Körper gestattet.
- > Verboten ist die Mitnahme von allen Feuerzeugen im aufgegebenen Gepäck, Benzin- und Sturmfeuerzeugen, mit nicht absorbiertem Brennstoff gefüllten Feuerzeugen, Butangasfeuerzeugen und Zigarrenanzündern, Feuerzeugbenzin oder Nachfüllpatronen.

Gefährliche Gegenstände im Handgepäck

- > Bitte beachten Sie auch, dass bestimmte Gegenstände zwar im Handgepäck nicht aber im aufgegebenen Gepäck erlaubt sind. Diese Gegenstände müssen entfernt werden, wenn das Handgepäck nicht in der Kabine untergebracht werden kann. Dies gilt für Gegenstände wie Sicherheitszündhölzer und Feuerzeuge, Lithium-Metall- bzw. Lithium-Ionen-Ersatzbatterien sowie E-Zigaretten.